



Satzung vom BC Bamberger Bowlinghaus e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 23.11.2001 in Bamberg gegründete Bowlingverein führt den Namen: „BC Bamberger Bowlinghaus“

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsämter

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und Pflege und Förderung des sportlichen Bowlings auf breiter Grundlage.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen nach der Sportordnung des deutschen Keglerbundes e.V. (DKB) und Wettkämpfe oder Veranstaltungen von Freizeitbowler zur Heranführung zum sportlichen Erfolg.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Beiträge zurück. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
9. Die Farben des Vereins sind Weinrot.
10. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sport-Verband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört der Bayerischen Bowling Union e.V. (BBU), dem Deutschen Keglerbund (DKB) und dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) als Mitglied an. Er selbst und seine Mitglieder sind in den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören folgende ordentliche Mitglieder an:
 - a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder 14-18 Jahre
 - c) Kinder bis 14 Jahre
 - d) Passive Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, die Anerkennung der Mitglieder (51%) ist jedoch erforderlich.
3. Angehörige unter 18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Vor Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag auf die vom Verein vorgedruckten Aufnahmeformulare erworben.
5. Mit dem Antrag erkennt jeder Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
8. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus unseren Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand entscheidet mit 2/3
5. Vor der Beschlußfassung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf ein rechtliches Gehör. Der leitende Gedanke des Ausschlußverfahrens muß sein, fair zu handhaben. Dazu gehört auf alle Fälle, daß dem Mitglied eröffnet wird, welche Vorwürfe gegen ihn erhoben werden und daß ihm die Gelegenheit gegeben wird sich dazu zu äußern. Die „Anklage“ darf sich nicht nur in allgemeinen Behauptungen wie z.B.: „unsportliches Verhalten“ erschöpfen, sondern muß die Tatsachen erkennen lassen in denen der Ausschließungsgrund gefunden wird. Das Mitglied kann sich unter Setzung einer angemessenen Frist persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich rechtfertigen.
6. Der Beschluß über den Ausschluß muß eine Begründung erhalten. Die Begründung muß, wenn auch in aller Kürze, so gehalten sein, daß das betroffene Mitglied die Vorgänge, auf die sich der Beschluß stützt, in

eindeutiger Weise erkennen lassen. Dies ist mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

7. Das Mitglied scheidet erst dann aus dem Verein, wenn es entweder von den vereinsinternen Rechtsmitteln keinen Gebrauch gemacht hat oder wenn die zweite Vereinsinstanz den Ausschluß bestätigt hat.
8. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschußes beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, Daß die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliedbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis spätestens 15. Januar im Voraus zu entrichten. Bei Beiträgen die nicht spätestens nach Fälligkeit gezahlt sind, kann durch den Vorstand eine Mahngebühr erhoben werden.
4. Eventuelle Bankspesen bei Rückbuchung des Mitgliedsbeitrages (z.B. Konto nicht gedeckt) oder dergleichen sind vom Mitglied zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Sportausschuß
- d) der Vereinsausschuß

1. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig: Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit das Gesetz nicht zwingend und diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit kann die Debatte über den abgelehnten Punkt erneut eröffnet werden und eine weitere Abstimmung erfolgen; dies gilt nicht für den Vorstand.
Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten sie die gleiche Stimmenzahl, so findet eine weitere Abstimmung statt. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt.
3. Alle Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt, es sei denn, daß durch einen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschluß des Organs, oder von einem zu wählenden oder zu entlastenden Mitglied ein anderer Abstimmungsmodus verlangt wird.
4. Über die Beschlüsse und Wahlen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift haben der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand der für eine Amtszeit von Zwei Jahren gewählt wird, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart

Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende im Sinne des §26 BGB vertreten.
3. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter den Verein nur dann vertreten oder die sonstigen Aufgaben des Vorstandes ausüben, wenn der Vorsitzende daran verhindert ist.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder telegraphisch einberufen werden. In jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der

stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichen Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand

beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich kurz vor Beendigung des Sportjahres statt.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten gültigen Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu Unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anträge sind unverzüglich am schwarzen Brett des Vereinslokales, Bowlinghaus Bamberg, auszuhängen.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14, 15 entsprechend.

§ 16

Der Sportausschuß

1. Den Sportausschuß bilden alle Clubsportwarte.
2. Der Sportausschuß soll mindestens einmal monatlich durch den Vereinssportwart einberufen werden.
3. Zu den Aufgaben des Sportausschusses gehören:
 - a) Vorbereitung des jeweiligen Sportjahres
 - b) Ligaspielbetrieb
 - c) Turnierwesen DKB – Turnierwesen Hobby
 - d) Vereins und Clubmeisterschaften
 - e) Hausliegen
 - f) Vereinskadernaufstellung
 - g) Clubwechsel von aktiven Spielern
 - h) Ligaleiter
 - i) Übungsleiter
4. Die Leitung des Sportausschusses obliegt dem Vereinssportwart, der jedoch kein Stimmrecht hat.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinssportwartes.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind:
 - a) laufende Überwachung der Kassengeschäfte
 - b) über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses
 - d) außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen

§ 18

Der Vereinsausschuß

1. Dem Vereinsausschuß gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes zwei Mitglieder der Clubs an. Die Clubs haben dem Vorstand schriftlich jeweils die beiden Ausschußmitglieder mitzuteilen.
2. Der Vereinsausschuß entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ als Aufgabe zugewiesen sind. Insbesondere stellt er den vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsvoranschlag fest und entscheidet über Änderungen des Haushaltsplanes.
3. Der Vereinsausschuß muß zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten mindestens je Kalenderjahr einmal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen Stellvertreter.
4. Der Vereinsausschuß wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 19

Haftung

Der Verein haftet für die beim Sportbetrieb etwa eintretenden Unfälle im Rahmen der vom Bayrischen Landes-Sportverband abgeschlossenen Versicherung.

§ 20

Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können verliehen werden:
 - a) Die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
 - b) Die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
 - c) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und der Bayerischen Bowling Union (BBU) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV und der BBU ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV und der BBU.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person

gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].

§ 23

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Bamberg